Straßen- und Grünflächenamt - Straßenverkehrsbehörde 2
Anschrift 2
Kontakt 2
Barrierefreie Zugänge 2
Öffnungszeiten 2
Verkehrsanbindungen 2
Zahlungsmöglichkeiten 3
Parkausweis für Schwerbehinderte Ausstellung 4
Voraussetzungen 4
Erforderliche Unterlagen 4
Gebühren 4
Rechtsgrundlagen 4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit 4
Hinweise zur Zuständigkeit 5

Straßen- und Grünflächenamt - Straßenverkehrsbehörde

Bezirksamt Pankow

Anschrift

Storkower Straße 97
10405 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90295-0
Fax: (030) 90295-5428
Internet:
https://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/aemter/strassen-und-gruenflaechenamt/strassenverkehrsbehoerde/
E-Mail: svb@ba-pankow.berlin.de

Barrierefreie Zugänge

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Dienstag: 09:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.8km S Greifswalder Str.
S8, S41, S85

0.9km S Landsberger Allee
S8, S42, S85, S41

Bus

0.1km Kniprodestr./Storkower Str.
156, 158, 200

0.2km Storkower Str./Gewerbegebiet
156

0.3km Stedingerweg
156, 158, 200

0.5km Storkower Str./Einkaufszentrum
156

Tram

0.8km Kniprodestr./Danziger Str.

18, M10, M5, M6, M8

0.9km S Greifswalder Str.

M4

0.9km Thomas-Mann-Str.

M4

1km Berlin, Arnswalder Platz

M10, M5, M8

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Parkausweis für Schwerbehinderte Ausstellung

Es können Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen in Form eines EU-Parkausweises („blauer Parkausweis“) gewährt werden.

Schwerbehinderte, die dem o.g. Personenkreis gleichgestellt sind (besondere Gruppen Schwerbehinderter) können Parkerleichterungen – begrenzt auf das Bundesgebiet – gewährt werden („orangefarbener Parkausweis“).

Der Parkausweis bietet eine Fülle von Parksonderrechten, bspw. das kostenfreie Parken in parkraumbewirtschafteten Gebieten.

Der Parkausweis ist personengebunden und darf nur im Beisein des Berechtigten genutzt werden, egal mit welchem Fahrzeug er unterwegs ist.

Voraussetzungen

- **Schwerbehindertenausweis**
  mit den Merkzeichen aG (außergewöhnlich Gehbehindert) oder Bl (Blind)
  Ist das Merkzeichen „aG“ nicht zuerkannt worden, ist neben dem Schwerbehindertenausweis eine „Gleichstellungsbescheinigung“ des Versorgungsamtes vorzulegen.
- **Hauptwohnsitz in Berlin**
  Die Beantragung erfolgt in der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde, in der der Hauptwohnsitz liegt.

Erforderliche Unterlagen

- **Formantrag bei der zuständigen Behörde anfordern**
- **Kopie Schwerbehindertenausweis**
- **Kopie Bescheid des Versorgungsamtes**
- **Kopie Personalausweis**
- **Lichtbild (nur für EU-Parkausweis)**
- **Ggf. Gleichstellungsbescheinigung des Versorgungsamtes**

Gebühren

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Parkerleichterungen für Schwerbehinderte ist gebührenfrei

Rechtsgrundlagen

- **§ 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**
  (http://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__46.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

4 Wochen

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann bei der Straßenverkehrsbehörde in Anspruch genommen werden, wo sich der Hauptwohnsitz des Antragstellers befindet. Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich.